

Verordnung der Gemeinde Kaunertal über ein Parkverbot im Bereich „Mühlbach“

Gemäß § 43 Absatz 1 lit. b StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. a StVO 1960 verordnet die Gemeinde Kaunertal aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.03.2021 wie folgt:

§ 1

Auf der gemeindeeigenen Straße im Bereich „Mühlbach“ wird unmittelbar nach der Brücke bis nach dem Hotel Lärchenhof ein beidseitiges Parkverbot gemäß § 24 StVO 1960 auf einer Länge von rund 130 cm verordnet.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 13a StVO 1960 „Parken verboten“ mit der Inschrift jeweils „Anfang“ und „Ende“ laut der ausgewiesenen Standorte der Planbeilage mit der Bezeichnung „Parken verboten – Mühlbach“. Dieser bildet einen integrierten Bestandteil der gegenständlichen Verordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Kaunertal, am 23.03.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Raich e.h.

Angeschlagen am: 24.03.2021

Abgenommen am: 08.04.2021

Ergeht an:

Gemeinde Kaunertal, Bauhof – mit dem Ersuchen die zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen anzubringen und den genauen Zeitpunkt der Anbringung in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen dem Gemeindeamt zu übermitteln.

Zur Kenntnis:

- Der Polizeiinspektion 6531 Ried im Oberinntal
- Der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Abt. Verkehr & Sicherheit